



Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

-

Themenschwerpunkte und Umsetzungsaufgaben

Ziele und zentrale Themen des KJSG

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien und Einrichtungen aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Themen mit zeitnahe Handlungsdruk

(§§ 20, 37ff., 41f., 10b SGB VIII)

3

§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- niedrigschwellige Infrastrukturlösungen im Sozialraum durch individuelle Rechtsantragsforderung
- Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern

§ 37ff. SGB VIII

- Unterstützung von Eltern von Pflegekindern eine Beziehung aufrechtzuerhalten (Elternarbeit)
- § 37 Abs. 2: Förderung der Zusammenarbeit der Pflegeperson/Betreuer*in und der Eltern
- Beratung und Unterstützung der Pflegeperson (§ 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson)
- § 37b sichert die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege
- Beschwerdemöglichkeiten und Schutzkonzepte für Kinder, die in Pflegefamilien aufwachsen, sind im KJSG festgeschrieben.

§ 10b SGB VIII Verfahrenslotse (Inkrafttreten 01.01.2024)

- Vorbereitung zur „großen Lösung“
- Zuständigkeitszusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung im Jugendamt.
- Wie wollen sich die Kommunen aufstellen? Braucht es neues Personal? Wie werden neue Leistungen ausgestaltet? ...

§§ 41, 41a SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- verbindlicher Rechtsanspruch auf Hilfen (§ 41 Abs. 1 S. 1).
- Coming-Back-Option auch nach Unterbrechung der Hilfe (§ 41 Abs. 1 S. 3)
- Übergang in andere Sozialleistungssysteme (Übergangsplanung ist verbindlich (§ 41 Abs. 3)).
- Implementationsüberlegungen
- mehr Orientierung bezüglich der Entscheidung einer Hilfestellung für diese Adressat*innen
- Wie werden junge Menschen über die Coming-Back-Option informiert?
- Nachbetreuungsanspruch junger Menschen (§ 41a)

Bedeutung für die Umsetzung auf drei Ebenen

4

Umsetzungsebene 1: Politik (Stadtrat, Kreistag, JHA, ggf. weitere Ausschüsse)

- Relevanz des KJSG für das Arbeits- und Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe bei allen politischen Akteur*innen in Kommunen deutlich machen, ...

Umsetzungsebene 2: Fachlich konzeptionell gestalten

- Kinder mit Behinderung, Pflegekinderhilfe, Hilfeplanung, ...

Umsetzungsebene 3: Finanzierungs-/Haushaltsbelange und Personalgewinnung/-qualifizierung

- u.a. in Bezug zu § 20, § 37, Verfahrenslotse, Beteiligung- und Beschwerdeverfahren, ...
- Vorbereitend zur großen Lösung, Weiterentwicklung von Zuständigkeiten, Sensibilisierung für umfassendere Beteiligungsprozesse, Verfahrenslotse – Stellenprofile entwickeln, personelle Ressourcen für Beschwerdemöglichkeiten, ...

→ Nach-/Neu-/Weiter-Qualifizierung

Umsetzungsaufgaben mit zeitnahe Handlungsdruk (§§ 20, 37ff., 41f., 10b SGB VIII)

5

Umsetzungsebene 1: Politik (Stadtrat, Kreistag, JHA, ggf. weitere Ausschüsse)

- Grundsatzentscheidungen zur Stärkung präventiver und niedrigschwelliger Ansätze der Kinder- und Jugendhilfe (Ausrichtung § 20 „Versorgung und Betreuung in Notsituationen“)
- Schwerpunktlegung Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe (§ 37ff.)
- Schwerpunktlegung auf den Bereich junge Erwachsene in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 41f.)
- Information zur bevorstehenden großen Lösung sowie Konsequenzen für die Organisationsstruktur erarbeiten
- ...

Umsetzungsebene 2: Fachlich konzeptionell gestalten

- Ausrichtung des § 20 (Stärkung niedrigschwelliger Ansätze im Sozialraum, Patenmodelle, Übergänge in Erziehungshilfen gestalten)
- Stärkung der Herkunftselternarbeit (§ 37ff.)
- Erarbeitung Schutzkonzepte und Beschwerde- und Beteiligungsverfahren in der Pflegekinderhilfe (§ 37ff.)
- Strukturelle Implementierung §41f. im Jugendamt
- Coming back: Information der jungen Menschen sicherstellen (§ 41f.)
- Übergangplanung ausgestalten und junge Menschen einbeziehen (§ 41f.)
- Kriterien zur Bestimmung des Umfangs und Zeitraums der Nachbetreuung (Wer ist Ansprechpartner? Wie läuft die Kontaktaufnahme? Verfahrensanweisungen?) (§ 41f.)
- Aufnahme in das Hilfeplanverfahren/Vorgaben zur Dokumentation (§ 41f.)
- Stadt-/kreisweite Diskussion zur Umsetzung von Inklusion (Erarbeiten eines kreis-/stadt-/trägerübergreifenden gemeinsamen Zielbildes/Grundverständnisses)
- Modellhafter Start und praxisbezogene Auswertung Verfahrenslotsen
- Verbindliche Übergangplanung Inklusion
- Ausgestaltung neuer Leistungen bzgl. Inklusion
- ...

Umsetzungsebene 3: Finanzierungs-/Haushaltsbelange sowie Personalgewinnung/-qualifizierung

- Budget für § 20 festlegen
- Budget für § 37c
- Berücksichtigung § 41f. in Entgeltvereinbarungen
- Qualifizierung von Fachkräften und Paten bei § 20
- Personalisierung der Elternarbeit (§ 37ff.)
- Fortbildungen zu Schutzkonzepten, zur Elternarbeit, zum Beschwerdeverfahren (§ 37ff.)
- Fortbildungen im Bereich junge Volljährige/Care-Leaver (§ 41f.)
- Mittel für Verfahrenslotsen (§ 10b)
- Stellenausgestaltung und Qualifizierung der Verfahrenslotsen (§ 10b)
- ...

Weitere Aufgaben

6

- **Beteiligung und Selbstbestimmung (§§ 1, 8 Abs. 3, 4a, 9a SGB VIII)**
 - Meinungsbildung zur Stärkung von Beteiligungsstrukturen
 - Unterstützung bei der Bildung von Selbstorganisationen (z.B. Care-Leaver, Pflegekinder, ...)
 - Überprüfung vorhandener Beteiligungsstrukturen/Weiterentwicklung
 - Erarbeitung eines kommunalen Gesamtkonzepts zur Stärkung von Beteiligungsstrukturen
 - Geeignete Beschwerdeverfahren in der Pflegekinderhilfe entwickeln
 - Einstellung eines Budgets zur Bereitstellung von Beteiligungsstrukturen, Förderung von Selbstorganisationen
 - Fortbildungen zum Thema Beteiligung in der Jugendarbeit, in der Hilfeplanung, in der Jugendhilfeplanung
 - ...
- **(neue) Leistungen für Familien – Niedrigschwelligkeit (§§ 13a, 16, 19, 27 Abs. 2 u. 3 SGB VIII)**
 - Grundsatzentscheidungen zur Stärkung präventiver und niedrigschwelliger Ansätze der Kinder- und Jugendhilfe
 - Erarbeitung neuer Modelle zur Kombination verschiedener Erziehungshilfen
 - Ggf. Auswirkung in den Bereichen §§ 13a, 19, 27 Abs. 2 u. 3
 - Fortbildung zu Kombimodellen von Hilfen
 - ...
- **Inklusion (§§ 8a, 8b, 10a, 11, 22a, 36b SGB VIII; § 117 SGB IX)**
 - Information zur bevorstehenden großen Lösung
 - Konsequenzen für die Organisationsstruktur erarbeiten
 - Fachliche Schwerpunktbildung in einzelnen Bereichen (Kita, Jugendarbeit, HzE, ...)
 - Mitwirkung Hilfeplanung und Teilhabeplan
 - Qualifizierung im Bereich der Netzwerkarbeit
 - Gemeinsame Fortbildungen der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe
 - ...
- **Außerfamiliäre Unterbringung/Hilfeplanung (§§ 36, §§ 1632 Abs. 4, 1696 Abs. 3 BGB)**
 - Schwerpunktleger Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe
 - Weiterentwicklung der Hilfeplanung/Teilhabeplanung/Übergangsplanung
 - Erarbeitung von Schutzkonzepten
 - ...
- **Kinderschutz (§§ 8a, 38, 45ff, 50, 52 SGB VIII; § 5 KKG)**
 - Qualifizierung der Zusammenarbeit mit dem Familiengericht
 - Rückmeldung an meldende Berufsheimnisträger*innen: Implementation in die § 8a-Abaufschemata
 - Kriterien, ob, wann und wie die Betroffenen über die Rückmeldung zu informieren sind
 - Klärung datenschutzrechtlicher Fragen
 - Entwicklung Standard-Schreiben
 - Tagespflegepersonen: Entwicklung Mustervereinbarung zum Kinderschutz
 - Familiengericht: Verfahren Hilfeplanauszug entwickeln
 - Entwicklung Schutzkonzepte Pflegekinderhilfe
 - Weiterentwicklung von Fortbildungsangeboten zum Kinderschutz
 - ...
- **Personelle und digitale Ausstattung (§ 79 SGB VIII)**
 - Verständigung auf ein Modell zur Personalbemessung
 - Schwerpunktleger im Bereich Digitalisierung
 - Fachliche Anforderungen der Digitalisierung klären
 - Arbeitsanweisung zur Nutzung digitaler Geräte erstellen
 - Arbeitsanweisung Datenschutz erstellen
 - Digitale Angebote entwickeln und erproben
 - Finanzierung digitaler Ausstattung (Hard- und Software)
 - Qualifizierung des Personals
 - Qualifizierung für Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene
 - ...
- **Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG, vollständig in Kraft getreten am 01.07.2021)**
- **Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (ab 01.01.2023)**
- **Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung (GaFöG; ab 01.08.2026)**

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Bei weiteren Fragen können Sie uns gerne
kontaktieren:

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel: 06131 - 240 41 - 10
Fax: 06131 – 240 41 50
www.ism-mainz.de